

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1121/2019
Datum RR-Sitzung: 30. Oktober 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.496
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Nothilfe in Nordsyrien

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004.



Gesuchsteller: Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, Bern

Geschäfts Nr.: 821373

Vorhaben: Nothilfe in Nordsyrien

Gegenstand: Die eskalierende Gewalt in Nordsyrien trifft erneut die unschuldige Zivilbevölkerung. Nach der türkischen Offensive sind innert weniger Tage hunderttausende Menschen aus den umkämpften Gebieten nahe der Grenze geflohen. Die dringendsten Bedürfnisse der Bevölkerung im Norden Syriens und das Ausmass der Not auf Grund der jüngsten Ereignisse werden sich erst in den kommenden Wochen abzeichnen. Klar ist bereits heute, dass die Bedürfnisse noch grösser werden. Der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Nahrung und Gesundheitsversorgung ist eine der grössten Herausforderungen. Dringend benötigte humanitäre Hilfe kann nur unter grossen Gefahren geleistet werden und viele Hilfsorganisationen mussten sich zurückziehen.

Der Syrisch-Arabische Rote Halbmond leistet weiterhin unermüdlichen Einsatz im Krisengebiet. Das Schweizerische Rote Kreuz ist seit Juli 2018 mit einer eigenen Delegation vor Ort. Sie steht mit dem Syrisch-Arabischen Roten Halbmond in engem Austausch und kann somit rasch reagieren, um die notleidende Bevölkerung zu unterstützen.

Für die Nothilfe im Norden Syriens werden zusätzlich CHF 500'000 benötigt. Mit diesen Mitteln können Zugang zu sauberem Wasser, Nahrungsmitteln, Unterkunft und gesundheitlicher Versorgung geschaffen werden.

Pauschalbeitrag aus dem Lotteriefonds an die Soforthilfe.

Beitrag LF: CHF 100'000.00

Konto: 1299-23784-209100-06

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.

Bedingungen:

- Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung.
- Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden: www.be.ch/logos-fonds.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen.

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion